

zung von Familien, in denen die Erziehung und Entwicklung Minderjähriger gefährdet ist, sowie unverzügliche Information der staatlichen Organe bei Anzeichen der sozialen Fehlentwicklung von Kindern und Jugendlichen;

- Sicherung einer zielgerichteten und gleichberechtigten Einbeziehung gefährdeter Kinder und Jugendlicher in das geistig-kulturelle und sportliche Leben des Territoriums, indem sich z. B. Jugendklubs der FDJ, Wohnsportgemeinschaften und Beratungszentren des DFD verstärkt um gefährdete Jugendliche und junge Mütter bemühen;
- Unterstützung heim- und haftentlassener volljähriger

Jugendlicher bei der sozialen und wohnraummäßigen Wiedereingliederung;

- Stärkung der Autorität der im Territorium wirkenden Jugendhilfekommissionen und breite Unterstützung dieser Gremien bei der Schaffung entsprechender Bedingungen für die Beratung von Eltern und Jugendlichen.

Diese Maßnahmen im Wohngebiet ordnen sich ein in die Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden, gemäß § 74 Abs. 6 GöV auf die Erziehung und Entwicklung familiengelöster, elternloser und gefährdeter Kinder und Jugendlicher Einfluß zu nehmen und die Bedingungen für einen gesicherten Lebensweg dieser Jugendlichen nach Erreichen der Volljährigkeit zu schaffen.

Rechtsfragen der ärztlichen Aufklärung

Thesen des juristisch-medizinischen Arbeitskreises der Vereinigung der Juristen der DDR

Mit den nachstehenden Thesen unterbreitet der juristisch-medizinische Arbeitskreis beim Zentralvorstand der Vereinigung der Juristen der DDR ein weiteres Resultat interdisziplinärer Diskussion von Ärzten verschiedener Fachrichtungen sowie Juristen und Ethikern. (Vgl. die Thesen „Zu Rechtsfragen der medizinischen Betreuung der Bürger“, NJ 1978, Heft 10, S. 434 ff.; „Zu Rechtsfragen der ärztlichen Begutachtungen“, NJ 1980, Heft 8, S. 362 ff.; „Zu Fragen der Verbindlichkeit von Empfehlungen für Diagnostik und Therapie in der ärztlichen Praxis“, NJ 1985, Heft 1, S. 8 ff.; „Rechtsfragen zu Inhalt und Umfang ärztlicher Verantwortung beim Notfall“, NJ 1986, Heft 10, S. 404 ff.)

Die Thesen „Rechtsfragen der ärztlichen Aufklärung“ machen die Verantwortung in diesem diffizilen Bereich ärztlicher Tätigkeit und deren Auswirkungen auf vertrauensvolle Beziehungen zwischen Arzt und Patienten deutlich. Die Aufklärung des Patienten ist ein Grundsatz der Berufsausübung des Arztes und damit eine berufliche Pflicht. Sie muß unter medizinischen, psychologischen, ethischen und rechtlichen Aspekten gesehen werden. Dazu gehören beispielsweise der therapeutische Stellenwert des persönlichen Vertrauens, die Förderung menschlicher Zuwendung und die Achtung der Persönlichkeit des Patienten durch den Arzt und die anderen medizinischen Fachkräfte, die Verantwortung des Arztes, Umfang und Art der Aufklärung individuell abgewogen und einfühlend zu bestimmen, und weitere, die Qualität der medizinischen Arbeit insgesamt beeinflussende Faktoren.

Die nachstehenden Thesen beschränken sich auf rechtliche Aspekte. Dabei mußten einige Fragen außer Betracht bleiben, obgleich sie für die ärztliche Tätigkeit Bedeutung haben, so z. B. für die Differenzierung der Aufklärung bei bestimmten lebensbedrohlichen Erkrankungen oder für das Aufklärungsgespräch unter fachmedizinischen Gesichtspunkten.

Für die Beantwortung rechtlicher Fragen war die Verständigung über den Begriff „ärztliche Aufklärung“ unerlässlich, da nicht nur in der Fachliteratur, sondern auch in Rechtsvorschriften aufklärende Gespräche in anderen Zusammenhängen sowie mit unterschiedlichem Inhalt und Anliegen von weiteren Mitarbeitern des Gesundheits- und Sozialwesens gefordert werden. Die Thesen orientieren darauf, künftig eindeutig zwischen ärztlicher Aufklärung einerseits und Erklärung, Beratung oder Information andererseits zu unterscheiden, auch wenn diese Formen in der praktischen Anwendung häufig eine Einheit darstellen.

In diesem Zusammenhang wurde auch Übereinstimmung darüber erzielt, daß Gespräche des Arztes mit Angehörigen oder dritten Personen, die das Krankheitsbild des Patienten, therapeutische Maßnahmen, die Unterstützung bei der Gestaltung familiärer und beruflicher Beziehungen oder die menschliche Zuwendung betreffen, vom Grundsatz her nicht der ärztlichen Aufklärungspflicht zuzuordnen sind. Sie stellen eine Einbeziehung Dritter in die an sich auf den Patienten gerichtete Pflicht dar, berühren daher auch Fragen der Sorgfalt und müssen unter Beachtung der Anforderungen an die Wahrung des Berufsgeheimnisses verwirklicht werden.

Die Thesen verdeutlichen, daß durch das Recht einerseits unverzichtbare Grundsätze sowie Rechte und Pflichten für Ärzte und Patienten festgelegt werden, andererseits aber auch eine wohlthuende Zurückhaltung gewahrt wird, wenn es um den spezifischen Rahmen für die Angemessenheit der ärztlichen Aufklärung geht. Es wird sichtbar, wie das sozialistische Recht die Einheit von medizinischen Erfordernissen und Achtung der Rechte und der Würde des Patienten sowie dessen aktive Einbeziehung in den Behandlungsprozeß sichern hilft. Jede Überbetonung der einen oder anderen Seite kann den humanistischen Werten der medizinischen Betreuung und dem Sinn ärztlichen Handelns abträglich sein.

Die gesundheitspolitische Aufgabe, eine hohe Qualität der ärztlichen Tätigkeit zu gewährleisten und die vertrauensvollen Beziehungen zwischen Gesundheitswesen und Bürger zu vertiefen, sowie das gesellschaftspolitische Anliegen des sozialistischen Rechts finden in diesen Thesen einen gemeinsamen Nenner.

Dr. HANNELORE HEU SINGER,

Vorsitzende des juristisch-medizinischen Arbeitskreises beim Zentralvorstand der Vereinigung der Juristen der DDR

Dr. ULRICH ROEHL,

1. Vizepräsident und Generalsekretär der Vereinigung der Juristen der DDR

1. In der ärztlichen Tätigkeit kommt der Aufklärung des Patienten eine bedeutende Rolle zu. Sie ist Bestandteil der Verantwortungsbewußten, sorgfältigen und gewissenhaften Arbeit des Arztes und Ausdruck der humanistischen Berufsausübung.

Das sozialistische Recht regelt die Aufklärungspflicht als einen der Grundsätze für die Berufsausübung jedes Arztes bzw. Zahnarztes (§ 5 der Approbationsordnung für Ärzte, § 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte, beide vom 13. Januar 1977 [GBl. I Nr. 5 S. 30 und 34]) und gestaltet diese ärztliche Pflicht in weiteren Rechtsvorschriften näher aus.

Die Rahmen-Krankenhausordnung (RKO) vom 14. November 1979 (GBl.-Sdr. Nr. 1032) ordnet sie den Grundsätzen der medizinischen Betreuung zu. Damit wird sie zur Rechtspflicht aus dem medizinischen Betreuungsverhältnis. Dieses Rechtsverhältnis wird in seiner Spezifik durch unterschiedliche Rechtszweige ausgestaltet.

2. Die Rechtspflicht zur Aufklärung kennzeichnet die hohe gesellschaftliche und persönliche Verantwortung des Arztes und die Rechtsstellung des Patienten. Für den Bürger unterstreicht sie seine verfassungsmaßige Grundrechte auf Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit (Art. 19 der Verfassung) sowie auf Schutz seiner Gesundheit und Arbeitskraft (Art. 35 der Verfassung).

Die durch ärztliche Aufklärung vermittelte Kenntnis der realen individuellen gesundheitlichen Situation und der erforderlichen medizinischen Maßnahmen ist die Grundlage für die Entscheidungen des Patienten zu den vorgesehenen medizinischen Betreuungshandlungen. Die RKO enthält rechtliche